

Ad) Empfehlung Nr. 353 (Prüfung menschenrechtlicher Aspekte bei Abschiebungen in jeder Phase des Geschehens)

Anlass zu dieser Empfehlung gab der Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien II anlässlich eines Besuches im Polizeianhaltezentrum (PAZ) Rossauer Lände (II-60/2010) und den darauffolgenden Wahrnehmungen zum Fall der Familie Komani.

Hierbei nimmt der Beirat Bezug auf die Fortsetzung der Abschiebung des Vaters und der zwei Töchter, obwohl im Zuge deren Festnahme bekannt und verifizierbar wurde, dass die Mutter sich stationär im Spital befinde. Dies scheint im Hinblick auf das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf Schutz des Familienlebens iSd Art 8 EMRK bedenklich.

In diesem Zusammenhang hat der Beirat zur Frage der Einbindung bei der Erteilung des humanitären Aufenthaltsrechtes nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Beirat hat sich mit dem dzt. aktuellen Thema befasst, wie in Zukunft Entscheidungen über das humanitäre Bleiberecht in besonders hohem Maße vom Gesichtspunkt der Humanität bestimmt werden könnten.

Der Beirat bietet die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Lösungen, einschließlich von Änderungen der bestehenden Rechtslage, an.

Der Beirat hält es nicht für sinnvoll, ihn in konkrete Fallentscheidungen einzubinden. Dies deshalb, weil die primäre Aufgabe des Beirates die begleitende Beobachtung der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive und die Entwicklung von Empfehlungen ist. Dies macht es aber erforderlich, dass der Beirat seine Tätigkeit ohne Einbindung in Aufgaben der Sicherheitsverwaltung erfüllt.